

**Baker
McKenzie.**

Umgang mit ausländischen Sanktionen

Philippe M. Reich, Rechtsanwalt, Baker & McKenzie | 10 November 2021



Tagesordnung

1 UNO-Sanktionsregime

2 US, EU und UK Sanktionsregimes

3 Russland

4 China

6 Russland: Gegensanktionen

7 China: Gegensanktionen

8 Praktische Überlegungen

1

UNO-Sanktionsregime

UNO-Sanktionsregime

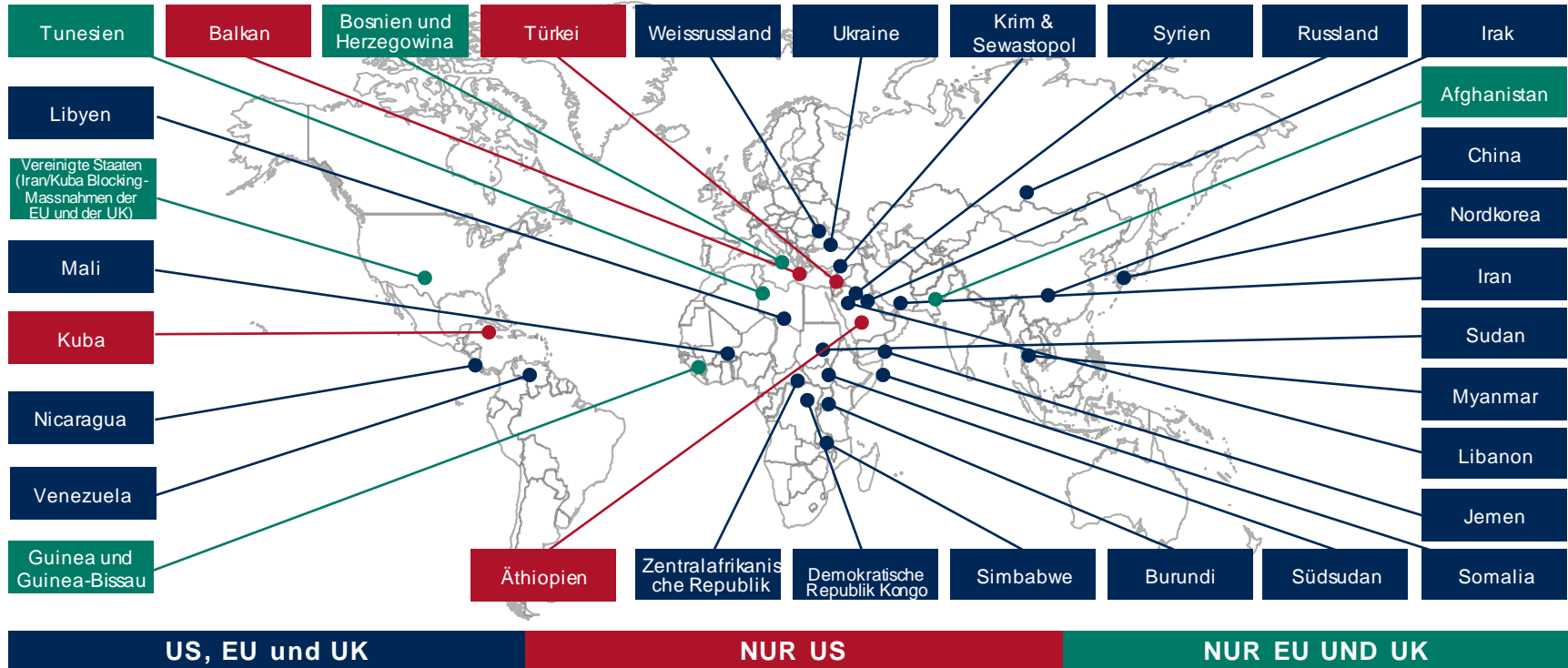
- Der Sicherheitsrat kann beschliessen, welche Massnahmen - unter Ausschluss von Waffengewalt - zu ergreifen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen (vgl. Kapitel VII der UN-Charta).
- **Breites Spektrum an Massnahmen**, die von umfassenden Wirtschafts- und Handelssanktionen bis hin zu gezielteren Massnahmen wie Waffenembargos, Güterbeschränkungen, Finanzsanktionen und Reiseverboten reichen.
 - **Seit 1966 hat der Sicherheitsrat 30 Sanktionsregimes eingeführt**, und zwar für Südrhodesien, Südafrika, das ehemalige Jugoslawien (2), Haiti, Irak (2), Angola, Ruanda, Sierra Leone, Somalia und Eritrea, Eritrea und Äthiopien, Liberia (3), Demokratische Republik Kongo, Côte d'Ivoire, Sudan, Libanon, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran, Libyen (2), Guinea-Bissau, Zentralafrikanische Republik, Jemen, Südsudan und Mali sowie gegen ISIL (Da'esh), Al-Qaida und die Taliban.
 - **Heute gibt es 14 laufende Sanktionsregimes**, die sich auf die Unterstützung der politischen Beilegung von Konflikten, die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Terrorismusbekämpfung konzentrieren.
- Die UN-Sanktionsliste – d.h. die „Konsolidierte Liste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen“ - ist ein offizielles Verzeichnis, in dem Personen, Gruppen, Organisationen sowie Wirtschaftsgüter aufgeführt sind, gegen bzw. für die wirtschaftliche bzw. rechtliche Einschränkungen ausgesprochen wurden.
- Die UNO-Sanktionen bilden die **primäre** rechtliche **Grundlage** für Schweizer Sanktionsregimes und sind **bindend** für die Schweiz als UNO-Mitgliedstaat.

2

EU, UK und US Sanktionsregimes

Aktuelle Sanktionsziele der EU, des Vereinigten Königreichs und der USA

Länderbasiert (NB: Getrennte Regimes nach Verhaltensweisen, z.B. Menschenrechte, Terrorismus, Korruptionsbekämpfung, chemische Waffen, Cyberkriminalität)



EU-Sanktionen

- Die EU hat mehr als 40 verschiedene Sanktions-Regimes eingeführt. Einige werden vom UN-Sicherheitsrat beschlossen, während andere von der EU eigenständig beschlossen werden.
- Zwar haben EU-Sanktionen naturgemäss auch Auswirkungen auf Nicht-EU-Länder, da sie ein aussenpolitisches Instrument sind, doch gelten die Massnahmen nur innerhalb der EU-Gerichtsbarkeit. Mit anderen Worten: Die Verpflichtungen, die sie auferlegen, sind rechtlich für EU-Bürger oder Personen, die in der EU ansässig oder geschäftlich tätig sind, verbindlich.
- Die EU Blocking-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates) schützt EU-Wirtschaftsbeteiligte vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland (v.a. USA) erlassener Rechtsakte.
- Das EU-Iran Instrument in Support of Trade Exchanges (INSTEX) wurde im Januar 2019 von Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich als Zweckgesellschaft ins Leben gerufen, um EU-Unternehmen bei ihren rechtmässigen Geschäften mit dem Iran zu unterstützen. Diese wird (im Gegensatz zum SHTA) nicht von den USA getragen.

EU Blocking-Verordnung

- Die EU erkennt die **extraterritoriale Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte** nicht an und betrachtet ihre Auswirkungen als völkerrechtswidrig.
- Die EU Blocking-Verordnung schützt EU-Wirtschaftsbeteiligte, die im rechtmässigen internationalen Handel und/oder Kapitalverkehr tätig sind, vor den Auswirkungen der in ihrem Anhang aufgeführten extraterritorialen Sanktionen. Dieser Anhang besteht derzeit aus **US-Sanktionen in Bezug auf Kuba und Iran**.
- Die Blocking-Verordnung regelt folgende Massnahmen:
 - **Entscheidungen amerikanischer Gerichte und Behörden** in Anwendung der im Anhang der Blocking-Verordnung genannten US-Sanktionen werden in der EU **nicht anerkannt und nicht vollstreckt**.
 - Es wird **untersagt, Forderungen oder Verboten**, die auf den im Anhang der Blocking-Verordnung genannten US-Sanktionen beruhen, **nachzukommen**.
 - **Anspruch der EU-Wirtschaftsbeteiligten auf Ersatz aller Schäden**, die EU-Unternehmen aufgrund der US-Sanktionen entstehen.
 - Unternehmen können **Ausnahmen** bei der EU-Kommission beantragen, wenn sonst ihre betrieblichen Interessen schwer geschädigt würden.

EU Blocking-Verordnung

- Nach ihrem Ausstieg aus dem **gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (Joint Comprehensive Plan of Action – JCPOA)**, bzw. **Atomabkommen mit Iran**, kündigten die **USA** an, dass sie **erneut Sanktionen** gegen Iran verhängen würden.
- Als **Reaktion** darauf leitete die EU umgehend die **Aktualisierung der Blocking-Verordnung** ein, um ihren Geltungsbereich um die erneut verhängten extraterritorialen US-Sanktionen zu erweitern und so die Auswirkungen dieser Sanktionen auf EU-Wirtschaftsbeteiligte abzumildern.
- Die **Delegierte Verordnung** (EU) 2018/1100 der Kommission vom 6. Juni 2018 zur **Änderung des Anhangs** der EU Blocking-Verordnung trat am 7. August 2018 in Kraft.
- In ihrer Mitteilung „Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Mehr Offenheit, Stärke und Resilienz“ vom 19. Januar 2021 teilte die Kommission mit, dass sie eine **erneute Änderung der Blocking-Verordnung in Erwägung** ziehe.
 - Am 9. September 2021 leitete die Kommission eine öffentliche Konsultation ein, um Rückmeldungen zu einer möglichen Änderung der Blocking-Verordnung einzuholen.
 - Der Konsultationszeitraum läuft bis zum 4. November 2021.
 - Am 29. Oktober 2021 wurde verlautet, dass bei Einhaltung extraterritorialer US-Sanktionen der Marktzutritt eingeschränkt und Business-Visa verweigert werden könnten.

INSTEX

- **INSTEX SAS** (société par actions simplifiée) wurde 2019 von drei EU Mitgliedsstaaten als Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris gegründet. Seit Juli 2021 hat sie zehn Eigentümer:
 - Frankreich, Deutschland, Vereinigtes Königreich; Belgien, Dänemark, Niederlande, Norwegen, Finnland, Spanien, Schweden
 - INSTEX erwartet, dass sich ihr in Zukunft weitere Staaten anschliessen werden.
- INSTEX hat zum **Ziel, den legitimen Handel zwischen EU-Wirtschaftsakteuren und Iran zu ermöglichen, indem der Zahlungsverkehr bei Iran-Geschäften hierüber abgewickelt** werden kann.
 - Dabei fungiert INSTEX als **Clearingstelle**.
 - In Abstimmung mit ihrem iranischen Gegenüber, dem **Special Trade and Finance Instrument (STFI)**, begleicht INSTEX gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten durch Verrechnung innerhalb eines "geschlossenen" Finanzsystems, das den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zwischen Europa und dem Iran minimiert.
- **Derzeit** konzentriert sich INSTEX auf den **Handel mit humanitären Gütern** zwischen Europa und dem Iran, der im Wesentlichen Lebensmittel, landwirtschaftliche Güter, Arzneimittel und medizinische Hilfsgüter sowie Artikel umfasst, die für die Herstellung, Erzeugung, Verpackung, Beförderung und Konservierung humanitärer Güter benötigt werden.

UK-Sanktionen nach dem Brexit

- UK hat mit dem **Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018 ("SAMLA")** sein eigenes **autonomes** Sanktionsregime verabschiedet - das EU-Sanktionsregime hat nach dem Brexit keine direkte Wirkung mehr!
- Die **Unterschiede** zwischen den UK- und EU-Sanktionsvorschriften sind bereits offensichtlich - und werden wahrscheinlich noch deutlicher werden:
 - Nicht alle EU-Designierungen werden von UK übernommen.
 - Die UK-Aussenpolitik wird bei UK-Massnahmen eine wichtige Rolle spielen.
 - Grössere Flexibilität für UK in diversen Bereichen - z.B. Designierungen durch Umschreibung oder Genehmigungen für "ausserordentliche Situationen".
- Die wichtigsten **Änderungen** in der Post-Brexit-Regelung:
 - Bedeutung des Screenings auch anhand der **britischen Sanktionslisten**, einschliesslich der Berücksichtigung des unterschiedlichen Ansatzes für "kontrollierte" Unternehmen.
 - Globale Sanctions Policies müssen künftig den britischen Ansatz auch berücksichtigen.

US-Sanktionen - Ausgangslage

- Verpflichtete:
 - natürliche/juristische Personen – US-Bürger/US-Unternehmen/US-Niederlassungen (unabhängig vom Aufenthaltsort/Unternehmenssitz)
 - natürliche/juristische Personen – Nicht-US-Bürger mit US-Nexus: Aufenthalt in den USA, Wohnsitz in den USA, Greencard Holders (unabhängig vom Aufenthaltsort), ausländische Niederlassungen von US-Unternehmen
- Grundsatz: US-Sanktionen bei US-Bezug (neben persönlichem Anwendungsbereich auch US-Warenursprung, US-Warenanteil, USD-Zahlungen)
- Probleme:
 - Sehr weiter extraterritorialer Anwendungsbereich der US-Sanktionen
 - Umgehungs- und Erleichterungs-/Unterstützungsverbot
 - Weit reichende sekundäre Sanktionen gegen Nicht-US Personen

US-Sanktionen – Wie weiter mit JCPOA?

■ USA:

- Iran verhandelt seit April mit EU/UK, Frankreich, Deutschland, Russland und China über eine Wiederaufnahme des Abkommens. Die USA haben unter Biden eine Beobachterrolle übernommen.
- Sechste Runde der indirekten Gespräche im Juni abgeschlossen.
- Präsidentschaftswahlen in Iran im Juni.
- Wiederaufnahme der indirekten Gespräche für November geplant.
- Alles deutet darauf hin, dass das neue iranische Regime zusätzliche Zugeständnisse von den USA als Gegenleistung für die Einhaltung der Vorschriften verlangen wird; die Regierung Biden prüft ihrerseits andere Optionen, um den Iran zu konfrontieren, falls die Gespräche scheitern.

■ UK/EU:

- EU/UK haben wiederholt betont, dass sie den JCPOA seit dem Rückzug der USA weiterhin unterstützen.
- Die E3 (UK, Frankreich, Deutschland) haben im Januar 2020 das Streitbeilegungsverfahren des JCPOA eingeleitet.
- Am 12. September erzielte die UN-Atomaufsichtsbehörde eine Einigung mit dem Iran.
- Am 21. September einigten sich die Außenminister der EU und des Iran auf die Wiederaufnahme von Verhandlungen.
- Iran kündigte (als Druckmittel) jedoch sukzessive Erhöhung der Wiederanreicherung an, gleichzeitig Bereitschaft zu Verhandlungen.

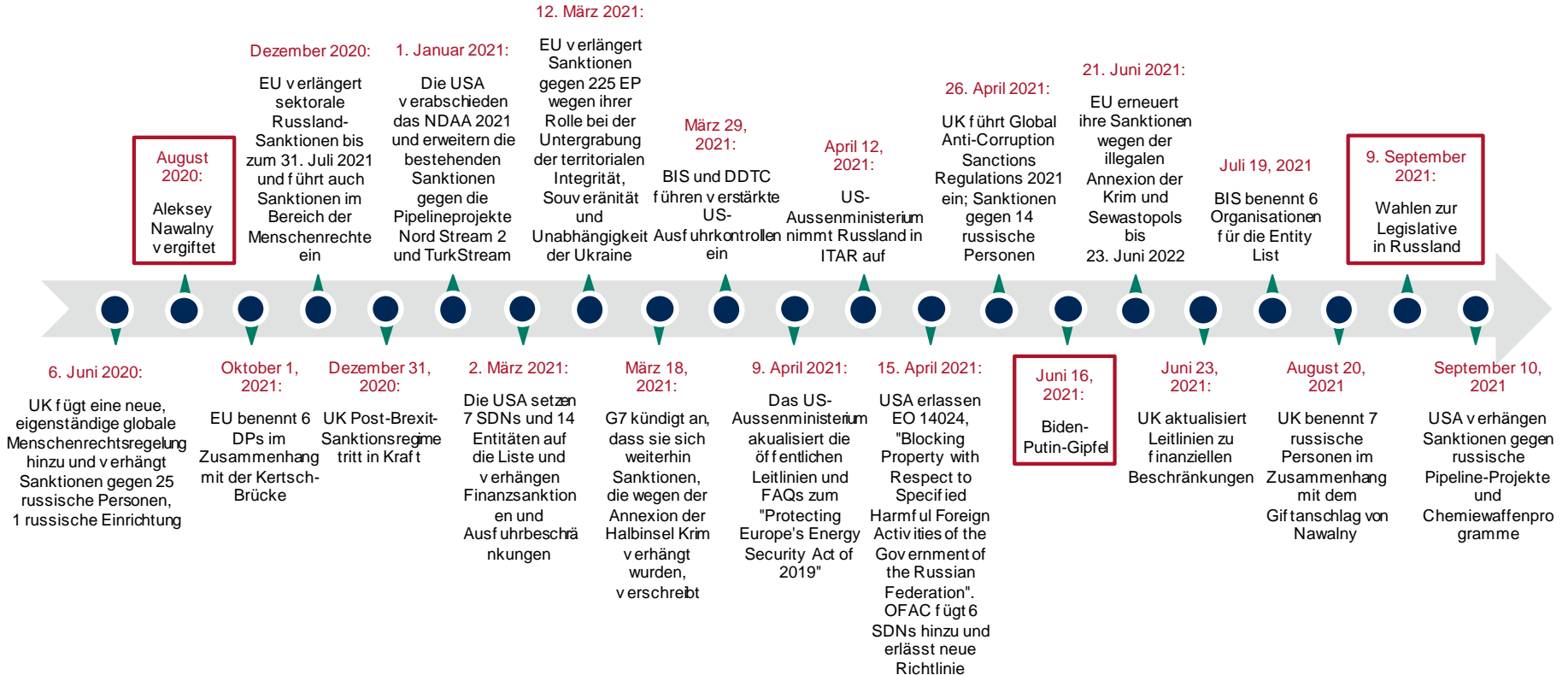
US-Sanktionen unter der Biden-Administration

- Es gibt drei grosse Themen der Biden-Administration:
 - Multilateralismus - internationale Zusammenarbeit mit Verbündeten bei der Sanktionspolitik - zeigt sich bereits an der Designierung von Personen in sanktionierten Ländern wie Myanmar und Russland durch die USA und ihre Verbündeten.
 - Konzentration auf die Auswirkungen von COVID-19, einschliesslich eines Mandats zur Überprüfung der Auswirkungen von Sanktionen auf die Hilfsbemühungen.
 - Allgemeine Überprüfung der Sanktionen und Konsultationen mit der Industrie und politischen Entscheidungsträgern, die vom stellvertretenden Finanzminister Wally Adeyemo durchgeführt werden.
- Ansonsten hat die Biden-Administration bisher einen eher gemässigten Ansatz bei den Sanktionen verfolgt - einen anderen Ansatz (in Erwartung unmittelbarer, bis heute allerdings noch nicht eingetretener, Änderungen) gar in Bezug auf Kuba und Venezuela.
- JCPOA bleibt eine offene Frage, wobei man grundsätzlich Raum für einen US-Wiedereintritt sieht.
- Zu viele, zu schlecht gezielte und zu wenig durchdachte Wirtschaftssanktionen (vgl. EU/Schweizer Ansatz: «smart sanctions»)?
- Finanzsanktionen durch parallele Finanzsysteme (Kryptowährungen) geschwächt?

3

Russland

Zeitschiene Russland



US-Russland-Entwicklungen

1

Kontrolle
gelisteter
Parteien

- Jüngste Ergänzungen der Liste der "Specially Designated Nationals and Blocked Persons" ("SDN-Liste") für: (i) CAATSA/PEESA, und (ii) Sanktionen wegen der Vergiftung von Nawalny
- Neue Executive Order (EO) 14024 - Umfassende Ermächtigung zu Sanktionen gegen einzelne russische Regierungsstellen, Verbot von Geschäften mit russischen Staatsanleihen usw. (Richtlinie 1 unter der EO wurde ebenfalls erlassen)

2

Nord Stream 2

- Verabschiedung des PEESA - Sanktionen für diejenigen, die an der Fertigstellung von NS2 ausserhalb von Schiffen beteiligt sind
- Benennungen als sanktionierte Parteien (wie oben erwähnt) gemäss PEESA/CAATSA
- Mai 2021 - Feststellung, dass die NS2AG und deren CEO an sanktionierten Aktivitäten beteiligt sind - Verzicht auf Sanktionen unter EO 14024
- August 2021 - Neue Durchführungsverordnung 14039 - weitere Sanktionen im Rahmen des PEESA
- September 2021 - Zusätzliche Sanktionen mit Schwerpunkt auf Energiepipelines / in Bezug auf Nawalny

3

Export- bzw.
Güterkontrollen

- Militärische Endnutzerliste - einschliesslich russischer Parteien
- Lizenzanträge für die Ausfuhr/Wiederausfuhr von aus NS-Gründen kontrollierten Gütern - DENIAL
- Verstärkte Kontrollen aufgrund der Vergiftung von Nawalny
- Russland unterliegt einem Waffenembargo

4

Krim/Sektorale
Sanktionen -
keine
Entwicklungen

- Die USA halten weiterhin sektorale Sanktionen gegen Einrichtungen aufrecht, die unter die "Richtlinien" 1-4 fallen, die auf bestimmte Sektoren der russischen Wirtschaft abzielen (z.B. Finanzen, Energie, Verteidigung)
- US-Sanktionen gegen die Krim werden fortgesetzt

Russland/Krim-Sanktionen: US Überblick

1

Kontrolle
gelisteter
Parteien
("SDNs")

- SDNs: gesperrt und verboten für US-Personen
- Auf der OFAC-Liste oder zu 50 % oder mehr im Besitz von einem oder mehreren SDNs insgesamt (Eigentumstest)

2

Sektorspezifische
Sanktionen
("SSILs")

- Nicht gesperrt; gezieltere Beschränkungen für US-Personen gemäss vier OFAC-Richtlinien
- Finanzierung: neue Schulden/neues Eigenkapital, z.B. VEB, Gazprombank, VTB, Sberbank
- Energie: Neuverschuldung oder Endverwendung der russischen Ölindustrie, z.B. Rosneft, Lukoil, Gazprom Neft, Gazprom
- Verteidigung: neue Schulden, z.B. Rostec

3

Export- bzw.
Güterkontrollen

- Parteien auf der "Liste der russischen Entitäten"
- Endverwendungen in russischer Ölindustrie - beliebige Artikel
- Militärische Endnutzer-/Endverbleibskontrollen - spezifische Güter (z.B. Telekommunikation)
- Verweigerungspolitik; "Hochtechnologie"-Güter

4

Krim

- Praktisch vollständiges Embargo
- Gilt für "US-Person"-Geschäfte
- Ausfuhrverbot (mit geringfügigen Ausnahmen) für die Ausfuhr/Wiederausfuhr von Waren mit US-Ursprung/Inhalt durch jedermann

Russland/Krim-Sanktionen: EU/UK Überblick

1

Kontrolle
gelisteter
Parteien

- EU/UK DP-Listen (sowie russland-spezifische Listen, die nun um Regelungen zu Menschenrechten, chemischen Waffen, Cyberangriffen und - im Falle von UK - zur Korruptionsbekämpfung erweitert wurden)
- EU/UK-Eigentums- oder Kontrolltest (weiter gefasst als die US 50%-Regel)
- EU/UK Verteidigung, wenn kein "Wissen" oder "begründeter Verdacht" vorliegt

2

Sektorspezifische
Sanktionen

- EU/UK halten Massnahmen gegenüber Gazpromneft, Rosneft, Transneft; Gazprombank, Sberbank, VEB, VTB, Rosselkhozbank aufrecht
- Ähnlicher Geltungsbereich, aber einige Unterschiede zu den USA (weniger betroffene Unternehmen; keine sekundären Sanktionen; umfassendere Kapitalbeschränkungen; engere Kontrollen der Zahlungsbedingungen)

3

Export- bzw.
Güterkontrollen

- EU/UK zielen auf bestimmte gelistete Öl- und Gasprodukte ab - Genehmigungspflicht unabhängig von der Endverwendung; Genehmigungen werden für Tiefsee-, Arktis- und Schieferölprojekte verweigert
- Verschärfte Kontrollen von dual-use Gütern/ML-Endverwendung
- Weitgehende Kontrollen für verwandte Dienstleistungen (jetzt noch umfassender im Rahmen der eigenständigen UK Sanktionen)

4

Kontrollen
bezüglich
Krim

- EU/UK haben kein vollständiges Embargo verhängt, aber die Einschränkungen sind erheblich
- Einfuhrverbot für alle Waren mit "Ursprung" auf der Krim und in Sewastopol
- Umfassende Beschränkungen für Investitionen, Güter und Dienstleistungen in den betreffenden Sektoren
- Anmerkung: ausführliche Liste in Anhang II, auch weitreichende Kontrollen bei verwandten Dienstleistungen

Auswirkungen des Brexit

Beispiele

- Enger gefasste Ausnahmen für sektorale Sanktionen:
 - Die Ausnahmeregelung für EU-Tochtergesellschaften sektoral sanktionierter Parteien gilt nicht mehr in UK und umgekehrt
 - Das UK-Äquivalent zur EU-Ausnahme für die "Handelsfinanzierung" gemäss Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird beibehalten und entspricht im Wesentlichen dem EU-Recht, gilt aber nur für den Handel mit einem Bezug zu UK und umgekehrt
- Zwei UK-Allgemeingenehmigungen wurden bereits erteilt:
 - Gewährung von Zahlungsbefreiungen in Bezug auf bestimmte Seehäfen auf der Krim
 - Genehmigung der Bereitstellung von technischer Hilfe, Finanzdienstleistungen und -mitteln sowie von Vermittlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit "energiebezogenen Gütern", die zur Verwendung ausserhalb Russlands bestimmt sind

4

China

China

- Die **EU-Sanktionen vom 22. März gegen China** sind die ersten Anwendungen des im Dezember 2020 eingeführten **Globalen Menschenrechtssanktionsregimes der EU (GHRSR)**.
- Das GHRSR erlaubt es dem Rat der EU, gegen ausländische Personen und Einrichtungen - sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure - vorzugehen, die er für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich macht.
- Die im Rahmen des GHRSR aufgelisteten Personen aus Drittländern unterliegen dem Einfrieren von Vermögenswerten in der EU und einem Reiseverbot in die EU, und EU-Einrichtungen ist es untersagt, den aufgelisteten Personen Gelder zur Verfügung zu stellen.
- Zu den **Zielpersonen der Sanktionen vom 22. März** gehörten **vier Personen und eine Einrichtung**, die mit der Masseninhaftierung und Verfolgung der ethnischen Minderheit der Uiguren in der autonomen Region Xinjiang in Verbindung gebracht werden.
- Die EU-Sanktionen wurden **mit entsprechenden UK- und US-Sanktionen sowie Sanktionen Kanadas koordiniert**.

5

Russland: Gegensanktionen

Russische Gegensanktionen

- Russland antwortet auf die westlichen Sanktionen mit Gegenmassnahmen.
- **Einfuhrverbot für Lebensmittel:** gilt für bestimmte, in den HS-Codes aufgeführte Lebensmittel (Fleisch, Geflügel, Fisch und Meereserzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, bestimmte Arten von Gemüse, Obst, Nüssen, Salz usw.) mit Ursprung in der EU, UK, USA, Kanada, Australien, Norwegen, Albanien, Montenegro, Island, Liechtenstein und der Ukraine.
 - Am 20. September 2021 wurde das Verbot bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
 - Das Verbot gilt **nicht** für Lebensmittel mit Ursprung in der **Schweiz**.

Russische Gegensanktionen

- Beschränkungen im öffentlichen Auftragswesen:
 - **Verbot** der öffentlichen Beschaffung bestimmter im Ausland hergestellter Güter (bestimmte Arten industrieller Güter, Software und Datenspeichergeräte)
 - **"3 is a crowd"- oder "2 is a crowd"-Regel** für bestimmte im Ausland hergestellte Güter (bestimmte Funkelektronikprodukte, Industrieprodukte, Lebensmittel, medizinische Geräte, lebenswichtige und unentbehrliche medizinische Präparate)
 - "3 ist eine Menge" oder "2 ist eine Menge"-Regel = ausländische Waren können nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung geliefert werden, wenn es mindestens 2 oder 1 Anbieter gibt, die Waren aus Russland/EAEU anbieten
 - **15 % oder 20 % Preispräferenz** (je nach Güterart) für Waren aus der EAEU bei öffentlichen Ausschreibungen (d.h. Ausschreibungen, die von staatlichen Stellen durchgeführt werden)
 - Den EAEU-Lieferanten wird beim Vergleich der Preise der jeweiligen Angebote ein Vorteil von 15 % oder 20 % (je nach Güterart) gewährt. Wenn ein EAEU-Lieferant den Zuschlag erhält, wird ihm jedoch der normale Preis gezahlt, den er in seinem Angebot angegeben hat
 - **15 % Preisvorteil** für EAEU-Unternehmen, die Waren/Bauleistungen/Dienstleistungen anbieten, bei allen von staatlichen Unternehmen durchgeführten Ausschreibungen
 - Den EAEU-Lieferanten wird beim Vergleich der Preise der jeweiligen Angebote ein Vorteil von 15 % gewährt; wird jedoch ein EAEU-Lieferant ausgewählt, erhält er den normalen Preis, den er in seinem Angebot angegeben hat
 - 30% Preisvorteil gelten für radioelektronische Waren

Russische Gegensanktionen

- Gesetz über Gegensanktionen (Nr. 127-FZ): richtet sich gegen (i) die USA, (ii) andere feindliche («unfriendly») Staaten, (iii) Personen, die der Gerichtsbarkeit solcher Staaten unterliegen, und (iv) Einrichtungen, die direkt oder indirekt von solchen Staaten kontrolliert werden oder mit ihnen verbunden sind.
- Das Gesetz über Gegensanktionen stellt eine Rahmengesetzgebung dar (d.h. es werden keine direkten Massnahmen eingeführt) und sieht die folgenden möglichen Gegenmassnahmen vor:
 - Aussetzung oder Beendigung der internationalen Zusammenarbeit
 - Einfuhrverbot oder Einfuhrbeschränkungen
 - Ausfuhrverbot oder Ausfuhrbeschränkungen
 - Verbot oder Beschränkung der Erbringung von Bau- und Dienstleistungen (in Russland) für den staatlichen und kommunalen Bedarf sowie für den Bedarf bestimmter Arten von juristischen Personen
 - Verbot oder Einschränkung der Privatisierung von staatlichem und kommunalem Eigentum, der Erbringung von Arbeiten/Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation des Verkaufs von Staatseigentum und/oder der Ausübung der Funktionen des Verkäufers von Staatseigentum
 - Andere Massnahmen, die vom russischen Präsidenten festgelegt werden
- Seit Oktober 2018 setzt Russland bestimmte restriktive Massnahmen um, die im Gesetz über Gegensanktionen gegen die Ukraine vorgesehen sind.

Russische Gegensanktionen

- Lugowoi-Gesetz: Am 8. Juni 2020 wurde die Schiedsverfahrensordnung Russlands durch das Gesetz Nr. 171-FZ, bekannt als "Lugowoi-Gesetz", geändert. Dieses trat am 19. Juni 2020 in Kraft.
 - Russische Gerichte haben nun die ausschliessliche Zuständigkeit für Streitigkeiten, an denen sanktionierte russische Personen beteiligt sind, sowie für Streitigkeiten, die sich aus gegen russische Personen verhängten Sanktionen ergeben, wenn es keine Schieds- oder Gerichtsstandsvereinbarung gibt oder wenn eine gültige Vereinbarung über ein Schiedsverfahren oder einen Rechtsstreit ausserhalb Russlands besteht, die jedoch aufgrund von Sanktionen, die den "Zugang zur Justiz" erschweren, nicht durchsetzbar ist.
 - Wird eine Partei vor einem ausländischen Gericht verklagt oder droht sie verklagt zu werden, oder wird ein Schiedsverfahren eingeleitet oder angedroht, das gegen das Lugowoi-Gesetz verstösst, so kann diese Partei bei einem russischen Gericht eine einstweilige Verfügung gegen die Klage beantragen. Eine Partei, die gegen eine solche einstweilige Verfügung verstösst, kann vom russischen Gericht mit einer Geldstrafe in voller Höhe der Forderung zuzüglich der Anwaltskosten des Gegners belegt werden.
- Die Gerichtspraxis im Rahmen des Lugowoi-Gesetzes ist noch nicht vollständig entwickelt. Nach einer aktuellen Stellungnahme des Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Russlands stellt die blosse Tatsache, dass eine Person von Sanktionen betroffen ist, einen ausreichenden Grund dar, um festzustellen, dass das Recht dieser Person auf Zugang zur Justiz in ausländischen Staaten, die Sanktionen gegen diese Person verhängen, eingeschränkt wäre.

Russische Gegensanktionen - Sanktionen gegen die Ukraine

- Die Resolution Nr. 1300 richtet sich derzeit gegen (i) 922 natürliche und 84 juristische Personen, und (ii) juristische Personen, die von den aufgeführten Personen kontrolliert werden. Zu den restriktiven Massnahmen, die in Bezug auf diese sanktionierten Personen anzuwenden sind, gehören:
 - Sperrung (Einfrieren) von Geldern, nicht verbrieften Wertpapieren und Eigentum, das sich im Hoheitsgebiet Russlands befindet
 - Verbot von Geldtransfers ausserhalb Russlands
- Mit der Resolution Nr. 1716-83 werden Ausfuhr-/Einfuhrbeschränkungen gegen die Ukraine eingeführt. Konkret werden mit der Resolution Nr. 1716-83 die folgenden Listen von Waren eingeführt:
 - Eine Liste von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen, Lebensmitteln, Industriegütern, Körperpflegeprodukten, technischen Erzeugnissen, Waren der Leichtindustrie und Metallerzeugnissen, die einem Einfuhrverbot unterliegen. Diese Waren dürfen nicht nach Russland eingeführt werden, wenn sie (i) aus der Ukraine stammen, (ii) aus der Ukraine geliefert werden, oder (iii) sich im Transit durch das Hoheitsgebiet der Ukraine befunden haben.
 - Eine Liste von Öl, Ölprodukten und anderen Gütern, die nicht aus Russland in die Ukraine ausgeführt werden dürfen.
 - Eine Liste bestimmter Brennstoff- und Energieprodukte, die ab dem 1. Juni 2019 nicht mehr ohne Genehmigung des russischen Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung aus Russland in die Ukraine ausgeführt werden dürfen

6

China: Gegensanktionen

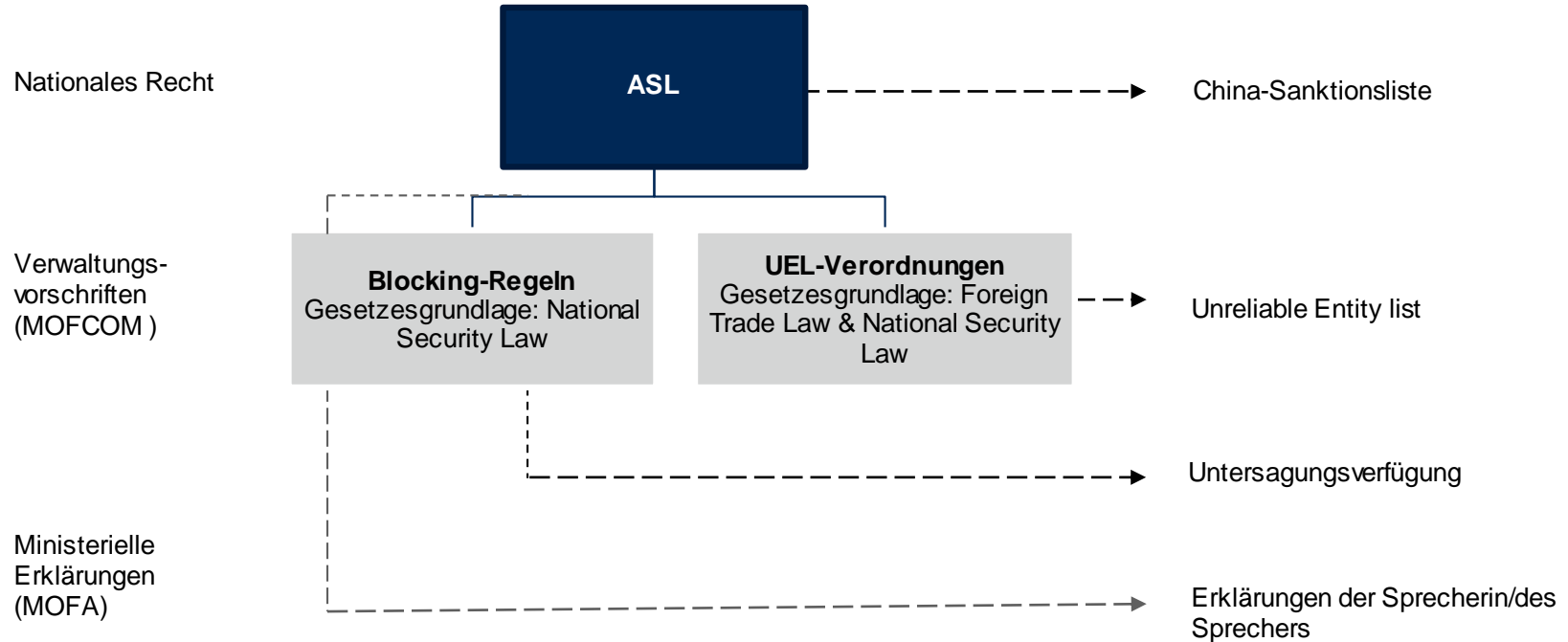
Chinas Gegensanktionen

- Am 22. März 2021 kündigte die Volksrepublik China (VRC) Sanktionen gegen 10 Einzelpersonen und 4 Einrichtungen in der EU an, darunter Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees des Rates.
- Die Gegensanktionen verbieten den Zielpersonen die Einreise in das Hoheitsgebiet der VRC und die Aufnahme von Geschäften mit China.
- Der Streit erfolgte zu einem heiklen Zeitpunkt in den Beziehungen zwischen der EU und China und wirft Fragen bezüglich der Genehmigung des **Umfassenden Investitionsabkommens (Comprehensive Agreement on Investment, CAI)** auf.

Chinas Sanktionsregime

■ Gesetzgebungshierarchie

■ Tools für die Umsetzung



Anti-Auslandssanktionsgesetz

Highlights

Regulatorisches Regime

Umfang der "ausländischen Sanktionen"

[Auslöser] Wo andere Staaten:

- a) das Völkerrecht und die grundlegenden Normen der internationalen Beziehungen verletzen, um China unter irgendeinem Vorwand oder auf der Grundlage ihrer nationalen Gesetze zu unterdrücken,
 - b) diskriminierende restriktive Massnahmen gegen Bürger und Organisationen der VRC anwenden, oder
 - c) sich in die inneren Angelegenheiten Chinas einmischen;
- wo es Aktivitäten gibt, die Chinas Souveränität, Sicherheit oder Entwicklungsinteressen gefährden.

China-Sanktionsliste

[Ziele]

- a) Personen und Organisationen, die direkt oder indirekt an der Ausarbeitung, Entscheidung und Umsetzung diskriminierender restriktiver Massnahmen beteiligt sind;
- b) Unternehmen und Einrichtungen, die mit den sanktionierten Personen verbunden sind.

[Folgen]

- a) Ablehnung oder Annullierung des Visums, Verweigerung der Einreise oder Abschiebung;
- b) Versiegelung, Beschlagnahme oder Einfrieren von beweglichem Eigentum, Immobilien und anderen Arten von Eigentum in China;
- c) Verbot oder Beschränkung von Transaktionen und Zusammenarbeit mit chinesischen Personen usw.

Auswirkungen

[Entschädigungsansprüche] Chinesen können zivilrechtliche Ansprüche gegen jede Person geltend machen, die diskriminierende restriktive Massnahmen eines anderen Landes gegen sie umsetzt oder unterstützt.

[Sonstige rechtliche Verpflichtungen] Wenn Sie es versäumen, Gegenmassnahmen Chinas einzuhalten.

Auswirkungen der China-Sanktionen

Für	Praktische Anleitung	Mögliche Konsequenzen
Einrichtungen in China	<p>Dürfen nicht</p> <ul style="list-style-type: none">▪ diskriminierende Beschränkungen, die von anderen Ländern gegen chinesische Personen verhängt wurden, umsetzen oder unterstützen <p>Sollen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Chinas Gegenmassnahmen einhalten	<ul style="list-style-type: none">▪ Mögliche zivilrechtliche Ansprüche von Chinesen▪ Kann Gegenstand von Sanktionsmassnahmen Chinas sein
Ausländische Körperschaften	<p>Dürfen nicht</p> <ul style="list-style-type: none">▪ diskriminierende Beschränkungen, die von anderen Ländern gegen chinesische Personen verhängt wurden, umsetzen oder unterstützen; oder▪ sich an Aktivitäten beteiligen, die Chinas Souveränität, Sicherheit oder Entwicklungsinteressen gefährden (z.B. Kommentare zu politisch heiklen Themen)	<ul style="list-style-type: none">▪ Weitere Nebeneffekte: Boykott durch chinesische Konsumenten, Untersuchungen und Kontrollen durch chinesische Regierung

7

Praktische Überlegungen

Praktische Überlegungen zur Einhaltung von Sanktionen

- Risikobewertung (Zuständigkeit, wo, wer, was, warum)
- Due Diligence/Screening (Gegenparteien/involverte Dritte, Endverwendung)
- Überschneidungen mit verwandten Compliance-Bereichen (z.B. ABC, AML, CTF)
- Bedeutung der Risikominderung durch Vertragsklauseln
- Bedeutung der Verfolgung von Entwicklungen und der raschen Reaktion darauf
- Klassifizierung (inkl. Überschneidung mit Zoll, Exportkontrollen)
- Genehmigungspflichten und Einhaltung der Genehmigungsaufgaben
- Lokale Umsetzung der gruppenweiten Richtlinien und Prozesse
- Ausbildung und Kommunikation, gruppeninterne Abstimmung
- Navigation zwischen (Gegen-)Sanktionen und Blocking Statutes

Referent



Philippe M. Reich
Partner,
Baker & McKenzie Zurich



Fragen

Baker McKenzie.

Baker McKenzie Zurich ist Mitglied von Baker & McKenzie International, einer global tätigen Anwaltskanzlei mit Mitgliedsfirmen weltweit. Der allgemeinen Terminologie in Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Gesellschafter, der für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Kanzleistandorte und diejenigen der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© 2021 Baker & McKenzie Zurich

[bakermckenzie.com](https://www.bakermckenzie.com)